

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG ZEININGEN (EVZ)

Tarif KN-2020

Gültig ab 1. Januar 2020 (exkl. MwSt.)

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromVV mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 50 MWh. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1.1 Netznutzungspreise

	Arbeitspreis		Blindenergie	Grundpreis
	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Pro Anschluss / Zähler
Winter - Sommer	7,40 Rp./kWh	2,50 Rp./kWh	3,40 Rp./kVarh	7.50 CHF/Mt.

1.2 Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	ab 01.01.2020	0,16 Rp./kWh
Gesetzlicher Netzzuschlag gemäss Energiegesetz (EnG) zur Förderung von erneuerbarer Energien	ab 01.01.2020	2,30 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	ab 01.01.2020	0,74 Rp./kWh

2. Energiepreise mit Herkunftsnachweis 100 % EU Wasser

	Arbeitspreis		Grundpreis
	Hochtarif	Niedertarif	Pro Anschluss / Zähler
Winter - Sommer	7,50 Rp./kWh	6,70 Rp./kWh	4.00 CHF/Mt.

3.1 Totalpreise ohne zusätzliche Abgaben

	Arbeitspreis		Blindenergie	Grundpreis
	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Pro Anschluss / Zähler
exkl. MwSt	14,90 Rp./kWh	9,20 Rp./kWh	3,20 Rp./kVarh	11.50 CHF/Mt.
inkl. MwSt	16,05 Rp./kWh	9,91 Rp./kWh	3,45 Rp./kVarh	12.39 CHF/Mt.

3.2 Tarifzeiten

Hochtarif	Montag bis Freitag	07.00 — 19.00 Uhr
	Samstag	07.00 — 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

4. Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39,5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0,93$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

5. Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

6. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebes während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

7. Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit CHF 50.00 verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

8. Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EVZ schriftlich oder telefonisch (Tel. 061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

9. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2019

Der Gemeinderat

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG ZEININGEN (EVZ)

Tarif GN-2020

Gültig ab 1. Januar 2020 (exkl. MwSt.)

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Privat- oder Gewerbekunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden, ab einem Jahresverbrauch von 50 MWh. Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3 x 400/230 Volt gemessen. Wird die Belieferung eines Kunden infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde gestützt auf das Stromversorgungsreglement der EVZ auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1.1 Netznutzungspreise

	Arbeitspreis		Blindenergie	Leistungs- und Grundpreis	
	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	pro kW	pro Anschluss
Winter - Sommer	4,00 Rp./kWh	2,50 Rp./kWh	3,40 Rp./kVarh	7.00 CHF/Mt.	25.00 CHF/Mt.

1.2 Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	ab 01.01.2020	0,16 Rp./kWh
Gesetzlicher Netzzuschlag gemäss Energiegesetz (EnG) zur Förderung von erneuerbarer Energien	ab 01.01.2020	2,30 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	ab 01.01.2020	0,74 Rp./kWh

2. Energiepreise mit Herkunftsnachweis 100 % EU Wasser

	Arbeitspreis		Leistungspreis
	Hochtarif	Niedertarif	pro kW
Winter - Sommer	6,60 Rp./kWh	5,50 Rp./kWh	0.00 CHF/Mt.

3.1 Totalpreise ohne zusätzliche Abgaben

	Arbeitspreis		Blindenergie	Leistungs- und Grundpreis	
	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	pro kW	pro Anschluss
exkl. MwSt	10,60 Rp./kWh	8,00 Rp./kWh	3,40 Rp./kVarh	7.00 CHF/Mt.	25.00 CHF/Mt.
inkl. MwSt	11,42 Rp./kWh	8,62 Rp./kWh	3,66 Rp./kVarh	7.54 CHF/Mt.	26.93 CHF/Mt.

3.2 Tarifzeiten

Hochtarif	Montag bis Freitag	07.00 — 19.00 Uhr
	Samstag	07.00 — 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

4. Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39,5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0,93$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

5. Messeinrichtung / Leistungsanrechnung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die von der EVZ bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgender Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Verrechnet wird das jeweilige monatliche Monatsmaximum von mindestens 25 kW pro Messstelle als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten der EVZ, für die Netznutzung sowie für die Bereitstellung von Vorhalteleistung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Eigenverbrauchsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz der EVZ.

Die EVZ bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevanten Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

6. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebes während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

7. Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinsen zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und weitere Massnahmen gemäss Elektrizitätsversorgungsreglement der EVZ ergriffen.

8. Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens einen Monat im Voraus der EVZ schriftlich oder telefonisch (Tel. 061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

9. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2019

Der Gemeinderat

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG ZEININGEN (EVZ)

Tarif BT-2020

Gültig ab 1. Januar 2020 (exkl. MwSt.)

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für den Bezug elektrischer Energie für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller, Feste etc.). Als Baustrom wird Energie so lange verrechnet, bis die Bauvollendung erfolgt und die definitive Messeinrichtung von der EVZ montiert ist. Die Bauvollendung ist der EVZ schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung wird dem Kunden die bezogene Energie nach Baustromtarif verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1. Netznutzungs- und Energiepreise mit Herkunftsnachweis 100 % EU Wasser

	Netznutzung	Energie	Total Strompreis	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. MwSt
Einheitstarif	18,20 Rp./kWh	12,50 Rp./kWh	30,70 Rp./kWh	33,06 Rp./kWh
Grundpreis	CHF 7.50 pro Monat	CHF 4.00 pro Monat	CHF 11.50 pro Monat	CHF 12.39 pro Monat

2. Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	ab 01.01.2020	0,16 Rp./kWh
Gesetzlicher Netzzuschlag gemäss Energiegesetz (EnG) zur Förderung von erneuerbarer Energien	ab 01.01.2020	2,30 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	ab 01.01.2020	0,74 Rp./kWh

3. Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Nach vorheriger Rücksprache mit der EVZ kann ausnahmsweise eine fremde Messeinrichtung benützt werden. Die Gebühr für die Kontrolle dieser Messung beträgt CHF 100.00. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

4. Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug durch Anweisung an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei Wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 50.00 verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

5. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2019

Der Gemeinderat

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG ZEININGEN (EVZ)

Tarif RL-2020

Für Einspeisungen auf Netzebene 7 (Rücklieferungen)

Gültig ab 1. Januar 2020 (exkl. MwSt.)

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Produzenten mit Rücklieferungen in das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Zeiningen (EVZ) im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz von erneuerbarer und nicht erneuerbarer elektrischer Energie.

1. Vergütungen und Grundpreise

Vergütung zu Gunsten Kunde		
für Energierücklieferungen	Hochtarif	6,00 Rp./kWh
	Niedertarif	5,00 Rp./kWh

Grundpreise zu Lasten Kunde	
bei separater Messung	11.50 CHF/Monat

Tarifzeiten		
Hochtarif	Montag bis Freitag	07.00 — 19.00 Uhr
	Samstag	07.00 — 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

3. Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstlieferungen als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis zu bezahlen.

4. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt halbjährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

5. Rechtsverhältnis

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2019

Der Gemeinderat